

Gemeinde Selk Prüfung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB)	Stand 09.01.2025
--	------------------

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
1. Träger öffentlicher Belange		
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein Referat IV 62 Regionalentwicklung und Regionalplanung E-Mail vom 25.11.2024	Mit Schreiben vom 20.09.2024 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Selk informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Dafür sollen drei Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt bzw. festgesetzt werden. Die jeweiligen Plangebiete befinden sich südlich des Jageler Weges sowie westlich und östlich der Autobahn A 7. Der Geltungsbereich ist in 3 Teile geteilt, hat eine Gesamtfläche von rd. 11,5 ha und wird im aktuellen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Selk wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen: Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, <i>GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409</i>) – LEP-Fortschreibung 2021 – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (<i>Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747</i>) – RPI V. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, <i>GVOBl. Schl.-H. Seite 739</i>) – LEP Wind – maßgeblich.	Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden, wie bspw. auf bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Flächen entlang von Straßen mit übergeordneter Bedeutung und Schienenwegen oder vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Zudem soll nach Kap. 4.5.2 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Der vorliegenden Bauleitplanung liegt ein gemeindeübergreifendes Standortkonzept zu Grunde. Demnach wurden die Flächen untersucht und entsprechend ihrer Eignung für eine Entwicklung mit PV-FFA eingestuft. Es gibt Ausschlussflächen, Abwägungsflächen und Weißflächen. Zudem hat die Gemeinde Selk zu den privilegierten Flächen Suchräume definiert, die vorrangig betrachtet werden sollen. Nach dem Konzept liegen die hier gewählten Flächen zwar im definierten Suchraum, stellen aber keine Weißflächen, sondern lediglich Abwägungsflächen dar. Insofern stellt sich die Frage, warum die Gemeinde nicht vorrangig Weißflächen (Flächen ohne Einschränkungen) für eine Entwicklung mit PV-FFA in Anspruch nimmt, die mithilfe des Konzepts identifiziert werden konnten. Letztendlich ist aber auch nachvollziehbar, dass sich die Gemeinde für einen Suchraum entscheidet, in dem PV-FFA gebündelt entwickelt werden sollen. Es sollten die Vorbelastungen noch deutlicher herausgearbeitet werden und in der Begründung erläutert werden, um so die gewählten Standorte	Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Erläuterungen zum Standortkonzept werden um entsprechende Aussagen ergänzt. Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Erläuterungen zum Standortkonzept werden um entsprechende Aussagen ergänzt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	zu begründen. Dazu stellt sich die Frage, warum die Gemeinde nicht zuerst die privilegierten Bereiche direkt an der Autobahn A 7 entwickelt, sondern diese freilässt und erst danach verschiedene Teilbereiche entwickeln möchte. Sollte dies zeitnah vorgesehen sein, kann diese Bauleitplanung als sinnvolle Ergänzung betrachtet werden, um eine kompakte Entwicklung sicherzustellen. Dieser Aspekt sollte in der Begründung noch einmal deutlicher erläutert werden. Generell liegt der Geltungsbereich in einem landesweit bedeutsamen Rohstoffabbaugebiet. Der Geltungsbereich des SO 1-4 liegt in einem gemäß Regionalplan V ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Der Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum I (neu) 2023 stellt diesen Bereich jedoch nicht mehr als Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dar. Die beiden Teilgeltungsbereiche östlich der Autobahn (SO 5 – 7) liegen jedoch gemäß Entwurf des Regionalplans für den Planungsraum I (neu) 2023 in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gem. Kap. 4.6.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 sollen die Rohstofflagerstätten oder –vorkommen in den Vorbehaltsgebieten vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden. Da es sich bei dem Entwurf des Regionalplans noch nicht um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung handelt, entfaltet dieser noch keine Rechtswirkung. Dennoch sollte dem Aspekt der Rohstoffsicherung im Rahmen der Abwägung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Teilgeltungsbereiche SO 1-4 wiederum liegen gemäß Entwurf des Regionalplans I in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Der Entwicklung von PV-FFA in diesem Bereich stünde somit gem. Kap. 4.5.3 Abs. 3 LEP-VO	Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Flächen im privilegierten Bereich werden parallel zu der Bauleitplanung der Gemeinde entwickelt, da es sich um eine Gesamtplanung eines Vorhabenträgers handelt. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt. Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen zum Rohstoffabbau ergänzt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	2021 ein zukünftiges Ziel der Raumordnung entgegen. Auch wenn es sich, wie oben ausgeführt, noch nicht um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung handelt, ist diesem Belang ein besonderes Gewicht beizumessen. Insbesondere ist plausibel darzulegen, warum naturschutzfachlich höherrangige Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Zunächst bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die Überplanung dieser Flächen. Ich weise abschließend darauf hin, dass gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021 Planungen zu PV-FFA möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden sollen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PPV-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Auch wenn es sich bei dem Konzept um ein gemeindeübergreifend abgestimmtes Konzept handelt, sollte jeweils die konkrete Bauleitplanung mit den betroffenen Nachbargemeinden abgestimmt werden und die Ergebnisse anschließend in der Begründung dokumentiert werden. Dazu verweise ich ergänzend auf § 2 Abs. 2 BauGB. Im Ergebnis ist die hier getroffene Standortwahl noch nicht final nachzuvollziehen. Es fehlen detailliertere Ausführungen insbesondere zur Begründung der vorrangigen Wahl von Abwägungsflächen vor identifizierten Weißflächen und zur Darstellung von Vorbelastungen der Landschaft in dem gewählten Gebiet. Dementsprechend können die genannten Bedenken noch nicht final zurückgestellt werden. Gleichwohl kann bestätigt werden, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen zum Biotopverbund ergänzt. Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Gemeinde hat ihre Planung mit allen Nachbargemeinden abgestimmt. Die Begründung wird um eine entsprechende Darstellung ergänzt. Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: - Der Planbegründung mangelt es bislang an nachvollziehbaren Aussagen zur Standortbegründung und Alternativenprüfung. Das bloße Beifügen des (amtsweiten) Standortkonzeptes genügt nicht. Vielmehr ist einzelfallbezogen darzulegen, welche Gründe die Gemeinde zu der in Aussicht genommenen Bauleitplanung und die damit verbundene Standortentscheidung bewogen hat. - Zur Stärkung der Rechtssicherheit des Bauleitplans wird der Gemeinde empfohlen, in der Begründung Aussagen zu ergänzen, aus welchen Gründen eine Bauleitplanung ausschließlich für die außerhalb der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8a BauGB privilegierten Kulissee liegenden Flächen aufgestellt werde. Sofern Vorhaben sowohl innerhalb als auch außerhalb des privilegierten Teilbereiches liegen, kann sich weiterhin durchaus eine Bauleitplanung zur Schaffung eines einheitlichen städtebaulichen Rahmens anbieten. - Die Grundlage der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung nach § 12 BauGB stellt der mit der Gemeinde abgestimmte Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) dar; ein VEP ist den Beteiligungsunterlagen bislang nicht beigelegt worden. Der VEP ist im weiteren Fortgang des Verfahrens vorzulegen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die abwägungsrelevanten Vertragsinhalte in die Begründung des Bebauungsplans aufzunehmen sind. - Die Kompensationsmaßnahmen sind weiter zu konkretisieren. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich als Fläche und/oder Maßnahme darzustellen/festzusetzen. - Hinsichtlich der Unterschreitung des Waldabstandes weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Inaussichtstellung der	Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Begründung wird um Erläuterungen bezüglich der geprüften Standortalternativen ergänzt. Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Flächen im privilegierten Bereich werden parallel zu der Bauleitplanung der Gemeinde entwickelt, da es sich um eine Gesamtplanung eines Vorhabenträgers handelt. Die Begründung wird um entsprechende Aussagen ergänzt. Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Mit den Entwurfsunterlagen wird ein mit der Gemeinde abgestimmter Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) vorgelegt. Zudem wird ein Durchführungsvertrag ausgearbeitet und dessen abwägungsrelevante Inhalte in die Begründung aufgenommen. Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Inaus-

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Waldabstandsunterschreitung durch die zuständige Behörde spätestens bei Vorlage des Bauleitplans zur Genehmigung (§ 6 BauGB) schriftlich nachzuweisen ist. - XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Meta-daten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse. Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen. Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor. Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/	sichtstellung ist in der Stellungnahme der unteren Forstbehörde bereits formuliert. Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
Landesbetrieb Straßenbau- und Verkehr Schleswig-Holstein Schreiben vom 28.11.2024	Das ausgewiesenen Gebiete 1-4 liegen südlich der K 62, im Abschnitt 010 an freier Strecke. Die ausgewiesenen Gebiete 5-6 östlich der A7 und Gebiet 7 westlich der K 54, im Abschnitt 020 an freier Strecke. Die ausgewiesenen Gebiete 1-4 und 5-6 werden über die vorhandenen Gemeindestraßen erschlossen. Das ausgewiesene Gebiet 7 wird über eine vorhandene landwirtschaftliche Zufahrt zur K 54 erschlossen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Gegen den F-Plan (7. Änderung) B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Selk bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Alle baulichen Veränderungen an der Kreisstraße 54 und der Kreisstraße 62 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) abzustimmen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Kreisstraßen keine zusätzlichen Kosten entstehen. 2. Nutzungsänderungen von Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem LBV-SH zu beantragen bzw. anzupassen. Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. 3. Sollte es erforderlich werden im Zusammenhang mit dem Schwerlastverkehr Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs vorzunehmen, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH durchgeführt werden. Gegebenenfalls sind dem LBV-SH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch die Gemeinde Selk prüffähige Ausführungspläne zur Genehmigung und zum Abschluss einer Vereinbarung vorzulegen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.

[illegible]

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	• Im Textteil B, Pkt. 1.1 wird von „transparenten Zaunanlagen“ gesprochen. Es ist klarzustellen, was damit gemeint ist. • Im Textteil B, Pkt. 2.1 sind nur Zaunanlagen außerhalb der Baugrenzen zulässig. Es stellt sich die Frage, was mit den Nebenanlagen generell und den Zuwegungen ist. Die untere Naturschutzbehörde weist auf Folgendes hin: Ohne Vorliegen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bzw. des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags/Umweltberichts kann keine abschließende naturschutzrechtliche Stellungnahme abgegeben werden. Die Genehmigungen zu ggf. notwendigen Knickrodungen sind separat bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Sofern die geplante Begrünung der Sondergebietsfläche durch Ansaat erfolgen soll, weise ich darauf hin, dass hierfür gem. § 40 BNatSchG ausschließlich die Verwendung von gebietsheimischem Saatgut (sog. „Regio-Saatgut“) zulässig ist. Die untere Bodenschutzbehörde hat folgende Anmerkungen: Teile des Plangebiets, SO 1 bis SO 4, liegen innerhalb der Moorkulisse. Durch die Baumaßnahme besteht die Gefahr von schädlichen physikalischen Bodenverunreinigungen in Form von Bodenschadverdichtungen sowie die Zerstörung von torfhaltigen Moorböden. Weiterhin besteht die Gefahr von Grundwasserbeeinträchtigungen, da im sauren Milieu der gesättigten Bereiche die in den vorgesehenen Rammpfählen vorhandenen Schwermetalle ausgetragen werden können.	Gemeint sind übliche Zaunanlagen ohne die Verwendung blickdichter Materialien. Es wird klarstellend ergänzt, dass auch Zuwegungen außerhalb der Baugrenzen zulässig sein sollen. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Der Punkt 3.11 Bodenschutz in der Begründung ist entsprechend anzupassen / zu ergänzen: Anforderungen: • Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 2 Wochen vorab mitzuteilen (E-Mail: Benjamin.grass@schleswig-flensburg.de). • Für die Herstellung der Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone/den Grundwasserschwankungsbereich erreichen (höchster zu erwartender Grundwasserstand), sind im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasserschutz, grundsätzlich keine verzinkten Stahlprofile zulässig. Es sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren anzuwenden. • Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. • Das Merkblatt „Verwendung von humusreichen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ des LfU Schleswig-Holstein ist zu beachten und anzuwenden. • Der Boden ist im Zuge der Bauausführung horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten. Beachtung „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.	Die Hinweise werden in der Begründung angepasst/ergänzt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	• Bodenmieten aus stark organischen Substraten sind auf eine Höhe von 1,5 m zu begrenzen und die Lagerungsdauer ist so gering wie möglich zu halten. Unmittelbar nach der Schüttung der Bodenmieten sind diese trapezförmig zu profilieren und für den Schutz gegen Austrocknung mit einer Folie abzudecken. • Arbeiten in den Moorbereichen sind ausschließlich mit Kettenfahrzeugen durchzuführen. • Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen in Moorbereichen sind mittels Lastverteilungsplatten gegen Schadverdichtungen des Untergrundes auszurüsten. • Um vermeidbare Bodenverdichtungen zu minimieren, ist der gezielte Einsatz von Fahrzeugen mit geringen Kontaktflächendruck vorzusehen (Breitreifen, Kettenfahrzeuge etc.). Zudem sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. • Die Arbeiten sind witterungsangepasst durchzuführen. D.h., bei zu hoher Bodenfeuchte (breiig-weiche Konsistenz, Gefügestabilität, Furchenbildung) sind die Arbeiten einzustellen. • Falls in dem Bereich Felddrönnagen vorhanden sind, sollten diese nach Möglichkeit entfernt werden, um den anstehenden Moorböden ausreichend Niederschlagswasser zur Verfügung zu stellen, um einen Beitrag zur CO₂ – Speicherung zu leisten. Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark südlich des Jageler Weges“ in der Gemeinde Selk keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Hinweise werden in der Begründung angepasst/ergänzt.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Das Niederschlagwassers kann grundsätzlich, wie vorgesehen, vor Ort versickert werden. Sollten sich im Plangebiet (ggf. in der westlichen Fläche) Drainageleitungen befinden, wären diese in das Planungskonzept mit aufzunehmen und insbesondere die Einleitungsstellen in die Verbandsgewässer entsprechend darzustellen. Vor einer Einleitungsstelle wäre dann auch ein Schacht mit der Möglichkeit zur Abflussbegrenzung vorzusehen. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.	Drainageleitungen mit Einleitungsstellen in die Verbandsgewässer sind der Gemeinde und dem Vorhabenträger nicht bekannt.
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein E-Mail vom 07.10.2024	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Die überplanten Bereiche befinden sich jedoch in archäologischen Interessengebieten, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Deshalb ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
Landesamt für Umwelt - technischer Umweltschutz Schreiben vom 14.10.2024	Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken. Hinweise sind nicht mitzuteilen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung - untere Forstbehörde Schreiben vom 08.10.2024	Die Teilgeltungsbereiche der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selk umfasst keine Flächen, die Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sind oder als Flächen für die Forstwirtschaft vorgesehen waren. Lediglich angrenzend befinden sich diverse Waldflächen, die auch die Teilgeltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 berühren. Die vorhandenen Waldflächen sind korrekt dargestellt. Gemäß § 24 Abs. 1 LWaldG ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Der Waldabstand wurde nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Im Rahmen von Vorgesprächen habe ich eine Unterschreitung des Waldabstandes um 5 Meter in Aussicht gestellt, sofern in Bezug auf die baulichen Anlagen keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen. Der reduzierte Waldabstand darf jedoch auch mit der Umzäunung als Nebenanlage der PV-Anlage nicht weiter unterschritten werden. Diese Vorgabe wurde in der vorliegenden Planentwurfszeichnung berücksichtigt. Die Unterschreitung des Regelwaldabstandes ist im konkreten Bauantragsverfahren zu beantragen. Die Anlage von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bereich des Waldabstandes wird begrüßt. Die Möglichkeit der Mahd der Fläche im 3jährigen Turnus soll aufkommender Gehölzsukzession entgegenwirken und wird ausdrücklich empfohlen, um ein Heranwachsen des Waldrandes an die PV-Anlage zu verhindern. Weitere Anmerkungen bestehen seitens der unteren Forstbehörde zum derzeitigen Planungsstand nicht.	
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein Schreiben vom 27.09.2024	Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 08.11.2024	Zum o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nachfolgende Stellungnahme ab: Die Flächen befinden sich ca. 3180 m - 3900 m östlich des Flugplatzbezugspunktes, innerhalb der lateralen Grenzen des Bauschutzbereiches gemäß § 12 (3) 2a LuftVG des Flugplatzes Schleswig. Eine flugsicherheitstechnische Bewertung kann erst vorgelegt werden, wenn genaue Standortdaten sowie exakte Hindernisdaten vorliegen.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	In unmittelbarer Nähe der geplanten Freiflächen PV-Anlage betreibt die Luftwaffe diverse VHF-/ UHF-Funkverbindungen am Flugplatz Jagel, diverse Richtfunkstrecken und das LV-Radar Brekendorf, welche dauerhaft störungsfrei gehalten werden müssen. Bei der Errichtung der PV-Anlagen müssen alle Maßnahmen getroffen werden, die zur Verhinderung von Funkstörungen notwendig sind. Beispielhaft sei hier die Abschirmung der Wechselrichter erwähnt. Sofern nach Errichtung der Anlage Funkstörungen auftreten, ist der Betreiber zur unverzüglichen Abschaltung der PV-Freiflächenanlage verpflichtet. Die Anlage darf anschließend erst nach erfolgreicher Entstörung wieder in Betrieb genommen werden. Die Kosten der Entstörung und der ggf. entstehende Verdienstausfall infolge der Abschaltung, gehen vollständig zu Lasten des Betreibers. Ich bitte für die flugsicherheitstechnische Bewertung Standortkoordinaten bzw. eine Shape-Datei in WGS 84-Format unter Angabe meines Zeichens I-1642-24-BBP vorzulegen.	
Deutsche Bahn AG Schreiben vom 23.10.2024	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Konzernstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Bei der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Selk sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten. Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der An-	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	lage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB AG und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG1 § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht DB Energie GmbH nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Da noch keine konkreten Planungen vorliegen kann die Stellungnahme nur allgemein abgefasst werden: Das Planungsgebiet wird von der o.g. planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung gekreuzt bzw. befindet sich innerhalb des Schutzstreifenbereichs. Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Höhen-, Seitenbeschränkungen und Schutzabstände gem. DIN EN 50341 / VDE 0210 und 0105 zu beachten. Diese sind für die zu errichtende Anlage und auch für die Bauausführung zu beachten. Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Im Rahmen der weiteren Planung beachten Sie weiterhin, dass Bahnstromleitungen grundsätzlich planfestgestellt sind und auch in ihrem Bestand öffentlich-rechtlich gesichert sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Flächen des Schutzstreifens einer Bahnstromleitung im Zuge privatrechtlicher Vereinbarungen entsprechenden Nutzungsbeschränkungen unterworfen sind. DB Energie GmbH ist aber bereit,	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	den Grundstückseigentümer die Errichtung der Photovoltaikanlage zu genehmigen, sofern DB Energie GmbH hierdurch keine weiteren Haftungsrisiken auferlegt werden. Bei der Planung/Errichtung der Photovoltaikanlage im Schutzstreifenbereich einer Bahnstromleitung ist zu beachten, dass unter der Leitung 10 m rechts und links der Trassenachse, keine PV-Anlage geplant/ errichtet wird. Dieser Bereich ist freizuhalten, um Entstörungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen zu können. Im restlichen Schutzstreifenbereich dürfen PV-Anlagen geplant/ errichtet werden, wenn die Photovoltaikanlagen einen Abstand von mindestens 5,0 m zu den spannungsführenden Leiterseilen (bei max. Durchhang der Bahnstromleitung) aufweisen. Ein Potentialausgleich mit erforderlicher Erdung ist zu erstellen. Falls Bahnstromleitungsmaste innerhalb der Photovoltaikanlage stehen sollten, ist eine Fläche von mindestens 20 x 20 m (Mast mittig in der Fläche) freizuhalten. Es muss auch gewährleistet sein, dass die Bahnstromleitungsmaste jederzeit mit Lkw und Pkw zu erreichen sein. Wird die Photovoltaikanlage mit einer Einfriedung versehen, muss mit DB Energie GmbH eine Vereinbarung, die den sofortigen Zugang ermöglicht, abgeschlossen werden. Auf eine Erdung aller metallenen Anlageteile ist achten. Der Eigentümer der Photovoltaikanlage muss gegenüber DB Energie GmbH einen schriftlichen Haftungsausschluss mit dem nachfolgenden Text erklären: <i>„DB Energie GmbH ist bereit dem Grundstückseigentümer die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück zu genehmigen, sofern ihm hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden.“</i>	In einer E-Mail vom 02.12.2024 der DB Energie GmbH an den Vorhabenträger wurde der Alternative zugestimmt, ca. alle 50m, einen 6m-Korridor beidseitig der Trassenachse freizulassen, um Entstörungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen zu können. Falls Bahnstromleitungsmaste innerhalb der Photovoltaikanlage stehen sollten, ist eine Fläche von mindestens 20 x 20 m (Mast mittig in der Fläche) freizuhalten. Ansonsten behält die abgegebene Stellungnahme ihre Gültigkeit und ist bei der Planung zu berücksichtigen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	<i>Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an den baulichen Anlagen auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus Witterungseinflüssen, dem Bau, dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Vorhandensein der Bahnstromleitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der DB Energie - Mitarbeiter beruht. Der Grundstückseigentümer wird den Leitungsbetreiber insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen.“</i> Können während der Bauphase die Schutzabstände nicht eingehalten werden (z. Bsp. bei Rammarbeiten, Kranarbeiten usw..) ist eine Leitungsabschaltung bei uns zu beantragen. Diese wird aus betrieblichen Gründen in der Regel nur für jeweils 1 System (1 Leitungsseite) gewährt. Die Abschaltung ist mindestens 6 Wochen vorher zu beantragen. Beachten Sie bitte, dass diese Abschaltungen gebührenpflichtig sind. Alle Baumaschinen, die innerhalb des Schutzstreifenbereichs aufgestellt werden bzw. in diesen hineinschwenken können, sind über einen in den Boden eingeschlagenen Staberder und einem Schleppkabel (Mindestquerschnitt 100 mm² Cu) fest zu erden. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten. Das Vorhaben befindet sich abseits der Bahnstrecke 1040 Neumünster – Flensburg. Insofern werden die Belange der DB InfraGO AG nicht berührt. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen. Um Aufnahme der vorgenannten Punkte und weitere Beteiligung am Verfahren in digitaler Form wird gebeten. Nutzen Sie hierfür gern das Funktionspostfach der DB Immobilien – Baurecht: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@Deutschebahn.com. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien behält sich weitere Auflagen und Hinweise vor.	
Schleswig-Holstein Netz AG Schreiben vom 24.09.2024	Gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken. Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz erhalten sie unter: https://www.sh-netz.com/de/energie-ser-vice/informationen/leitungsauskunft-fuer-plan-und-tiefbau.html Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.	
Tennet E-Mail vom 23.09.2024	In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
50Hertz Transmission GmbH Schreiben vom 24.09.2024	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Bundesnetzagentur E-Mail vom 20.09.2024	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar-/Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG. Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:	

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
	Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de. Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.	
Industrie- und Handelskammer zu Flensburg Schreiben vom 22.10.2024	Die Unterlagen haben wir geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Das hier zu überplanende Areal liegt teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, so wie es auch in der Plan-Begründung aufgeführt ist. Vor dem Hintergrund der schwindenden Abbauflächen und der Bedeutung dieser Areale für den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein weisen wir daraufhin, dass dies in der Abwägung zur Nutzungsentscheidung der Fläche eine hohe Relevanz einnehmen sollte. Unserer Auffassung nach sollte überlegt werden, wie die für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe relevante Fläche langfristig auch für diesen Zweck zur Verfügung stehen kann bspw. indem andere Nutzungen nur temporär auf der Fläche stattfinden.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat sich im Rahmen ihrer Abwägung mit dem Belang der Rohstoffsicherung auseinandergesetzt. Zusammenfassend kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass dem Belang der Energiegewinnung derzeit der Vorrang eingeräumt werden soll. Zudem geht die Gemeinde davon aus, dass es sich bei der Nutzung der Flächen für Solar-Freiflächenanlagen um eine temporäre Nutzung handelt und die relevanten Flächen langfristig dem Rohstoffabbau wieder zur Verfügung steht.
Handwerkskammer Flensburg E-Mail vom 04.10.2024	Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Schreiben vom 26.09.2024	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
Deutsche Telekom Schreiben vom 20.09.2024	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Wasser- und Bodenverband Haddeby E-Mail vom 23.10.2024	Im von Ihnen angefragten Planungsgebiet liegen keine Leitungen des Wasser- und Bodenverbandes Haddeby.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Kampfmittelräumdienst E-Mail vom 23.09.2024	Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Selk liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Absender/ Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme (Kurzfassung)	Abwägung der Stellungnahme
2. Nachbargemeinden		
Gemeinde Jagel E-Mail vom 01.10.2024	Als Gemeinde Jagel haben wir keine Bedenken oder Anregungen bzgl. der Planungen der Gemeinde Selk. In der Gemeinde Jagel ist derzeit nur die 9. Änderung F-Plan und B-Plan 6 "Solarpark Selker Weg" anhängig. Wie bekannt, soll in der Dezembersitzung der GV der finale Satzungsbeschluss erfolgen. Ob weitere Solaranlagen auf Gemeindegebiet geplant sind, ist mir nicht bekannt. Die Gemeinde Jagel behält sich allerdings vor, zu gegebener Zeit für die Gemeinde ein "Gemeindliches PV-Konzept" (adequat wie in Selk bereits erfolgt) zu beschließen, falls noch weitere Solarparks etc. in der Gemeinde Jagel zum Thema werden sollten.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Geltorf E-Mail vom 23.09.2024	Seitens der Gemeinde Geltorf bestehen hinsichtlich der Planungen der Gemeinde Selk keine Änderungswünsche, Eingaben oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Fahrdorf E-Mail vom 11.12.2024	Seitens der Gemeinde Fahrdorf bestehen hinsichtlich der Planungen der Gemeinde Selk keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Busdorf E-Mail vom 11.12.2024	Seitens der Gemeinde Busdorf bestehen hinsichtlich der Planungen der Gemeinde Selk keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Lottorf E-Mail vom 11.12.2024	Seitens der Gemeinde Lottorf bestehen hinsichtlich der Planungen der Gemeinde Selk keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Brekendorf E-Mail vom 07.10.2024	Seitens der Gemeinde Brekendorf bestehen keine weiteren Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Selk.	Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.